

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangenbad

Förderrichtlinien des Anreizprogramms für das Stadtumbaugebiet Schlangenbad

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau in Hessen dient das Instrument des Anreizprogramms zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen in den Fördergebieten. Aufgrund des Rückgangs an Städtebaufördermitteln insgesamt verfolgt das Land Hessen die Strategie, die wenigen vorhandenen Mittel zielgerichtet, in so genannte Impulsmaßnahmen, zu bündeln. Neben den kostenintensiven gemeindlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Neugestaltung von Straßen, Plätzen, Kurpark, bietet das Anreizprogramm Hauseigentümern und Gewerbetreibenden die Möglichkeit, kleinere bauliche Maßnahmen im Sinne der Städtebauförderung umzusetzen. Der Impuls dieser Maßnahme liegt in der Vielzahl von kleinen Maßnahmen, die in einem räumlich definierten Gebiet (Stadtumbaugebiet) stattfinden und dadurch auch Auswirkungen auf andere angrenzende Gebiete haben können.

Neben der Attraktivitätssteigerung im Stadtumbaugebiet geht es vor allem der Gemeinde Schlangenbad um den Erhalt der Nutzungsvielfalt von Wohnen, Kureinrichtungen, Dienstleistungen, Gastronomie und Einzelhandel. Insbesondere die Hotellerie und die kurnahen Dienstleistungen tragen zur Lebensqualität und Individualität des Ortes bei.

Doch gerade die inhabergeführten Geschäfte (Hotel / Gewerbe) haben es schwer, sich gegen den allgemeinen Strukturwandel neu zu positionieren. Oftmals fehlen notwendige Investitionen für eine Neuausrichtung bzw. für Modernisierungen, um ein zeitgemäßes Angebot zu schaffen bzw. aufrecht erhalten zu können. Genau hier bietet das Instrument des Anreizprogramms die Möglichkeit, um notwendige Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen anzuschieben.

Die Einzelheiten der Förderung regeln die nachstehenden Förderrichtlinien:

§ 1 Begriff des Anreizprogramms

Das Anreizprogramm ist das nachhaltige, umsetzungsorientierte Finanzierungsinstrument zur Weiterentwicklung des Stadtumbaus des gleichnamigen Städtebauförderungsprogramms des Landes Hessen in Schlangenbad.

§ 2 Ziel und Zweck des Anreizprogramms

(1) Ziel des Anreizprogramms ist die nachhaltige gestalterische und funktionale Weiterentwicklung des Stadtumbaus in Schlangenbad zur langfristigen Sicherung als Kur- und Wohnort.

(2) Zweck der Förderung ist die Attraktivitätssteigerung des Stadtumbaugebiets für die Funktionen Kur, Gastronomie, Hotellerie, Dienstleistung und Wohnen. Hierzu ist durch geeignete Umstrukturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen die funktionale Entwicklung des Stadtum-

baugebietes unter Berücksichtigung des gemeindlichen Charakters und der vorhandenen Nutzungsmischung zu fördern.

(3) Das Anreizprogramm findet im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtbau in Hessen statt, die Ziele und Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) sind zu beachten.

§ 3 Organisation des Anreizprogramms

Die Verwaltung ist zentraler Ansprechpartner. Das Stadtbauamt unterstützt die Verwaltung bei der Beratung von privaten Maßnahmen sowie bei der förderrechtlichen Abwicklung des Anreizprogramms gegenüber dem Fördermittelgeber.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogramms

Gefördert werden können nur Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des Stadtbaugebietes liegen. Das kartographisch abgegrenzte Fördergebiet ergibt sich aus Anlage 1.

§ 5 Grundsätze der Förderung

(1) Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogramms nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Anreizprogramm besteht nicht.

(2) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel und unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinien gewährt werden.

(3) Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen sowie gemeindlichen Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen, und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.

(4) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Förderungsmittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden; eine kumulative Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(5) Die Projekte müssen vom Gemeindevorstand beschlossen werden.

§ 6 Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Leistungen

(1) Gefördert werden können **investive** und **nicht investive** Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Stadtbildes und/oder zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Funktionen Wohnen, Einzelhandel, Hotellerie, Pensionen, Kur sowie Marketing und Kundenbindungsmaßnahmen führen.

Besonders gefördert werden Maßnahmen, die unmittelbar an den Kurpark angrenzen.

a) Förderungsfähige **bauliche Maßnahmen** sind unter anderem:

- Sanierung und Erneuerung von baugeschichtlich wertvollen Bauteilen, wie Fenstern, Klappläden, Haustüren, Toren, Mauern, Inschriften oder Verzierungen
- Erneuerung des Außenputzes und Fassadenanstrich
- Schaffung von Kundenparkplätzen
- Schaffung von alten- und behindertengerechten Kundenzugängen
- Fassadenbegrünung (Rankgerüste, Rankhilfen u.ä.)
- Fassadenbeleuchtung an stadtbildprägenden Gebäuden
- Ladenmarkisen
- energetische Sanierung der Fassade
- Werbeanlagen, Schaukästen

b) Förderungsfähige **sonstige Maßnahmen** sind unter anderem:

- Beratungsleistungen (Gutachten, Konzepte, Planungen) zu baurechtlichen Fragestellungen sowie zu baulichen, technischen und gestalterischen Fragestellungen für Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen
- Beratungen zu Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten für Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen
- Architekten- und Ingenieurleistungen für die Planung und Ausführung baulicher Maßnahmen

§ 7 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger können Grundstückseigentümer und Mieter/Pächter innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des Anreizprogramms sein.

(2) Der Antragsteller hat die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen mit dem Stadtumbaumanagement / Verwaltung im Vorfeld der Antragstellung abzustimmen. Die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen sind nach positiver Vorprüfung gemäß Antragsformular bei der Verwaltung einzureichen.

Beizufügende Antragsunterlagen sind:

Kurze Maßnahmenbeschreibung mit Kostenschätzung, gegebenenfalls erforderliche Pläne.

Die Durchführung der Projekte und Maßnahmen muss jederzeit durch die Verwaltung / Stadtumbaumanagement überprüft werden können.

(3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Sexshops u.ä.)

§ 8 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Zuwendung kann nur für ein Vorhaben gewährt werden, mit dem vor Eingang bei der antragsannahmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

(2) Das Investitionsvorhaben muss im Programmgebiet durchgeführt werden. Es wird Vorhaben, die sich in besonders förderungswürdigen Bereichen der Gebietskulisse ansiedeln, der Vorrang gegeben.

(3) Die Förderung erfolgt nach vertragsgemäßigem Abschluss der Maßnahme.

§ 9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten folgende Auswahlkriterien für die Förderung:

- Beitrag zur Stärkung des Wohn- und Kurstandortes
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, nachhaltige Tragfähigkeit
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung gemäß dem integrierten Handlungskonzept (IHK)
- Existenzgründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen
- Entgegenwirken von Leerständen
- Revitalisierung und Belebung
- Erhöhung Versorgungsqualität
- Engagement im Ort
- Verbesserung der Wohnverhältnisse
- Ortsbild prägende Maßnahmen

§ 10 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

(2) Die Mindestsumme beträgt 1.000 €.

(3) bei der Förderung als Zuschuss können bis maximal 20 % der förderfähigen Kosten durch das Anreizprogramm übernommen werden. Dies gilt bis zu einer Obergrenze von 15.000 € als Förderhöchstbetrag.

(4) Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

§ 11 Antragstellung und Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt zunächst beim Stadtumbaumanagement / Verwaltung. (gestalterische & inhaltliche Vorprüfung).

(2) Nach positiver Vorprüfung, reicht der Eigentümer vor Beginn der Maßnahme einen Antrag mit Plänen und Kostenvoranschlägen schriftlich bei der Verwaltung ein. Dem Antrag sind mindestens zwei vergleichbare Angebote über die Maßnahme beizufügen.

(3) Der Gemeindevorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen mitgeteilt, erst dann kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

(4) Der gewährte Zuschuss wird nach Vorlage der Originalrechnungen und Prüfung durch das Stadtumbaumanagement ausbezahlt. Entspricht die Ausführung nicht den Förderbedingungen, behält sich die Förderstelle (Gemeinde Schlangenbad) die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.

(5) Jede zusätzliche Maßnahme bedarf einer erneuten Zustimmung durch den Gemeindevorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2018.

Michael Schlepper
Bürgermeister